

zufällig – eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Frage, wie dezentral ein Rechtssystem sinnvollerweise sein sollte, findet nicht statt. Insofern müssten wir mit den Gehirnforschern auf der einen Seite und den Vertretern der Organisationspsychologie auf der anderen Seite, interdisziplinär zusammenarbeiten. Wir sollten dies unbedingt tun, weil wir nur auf diese Weise erfahren können, ob die Art und Weise, wie wir unser Rechtssystem organisieren, wirklich optimal ist.

Lässt sich diese Überlegung auch auf die Hochschul(selbst)organisation übertragen?

Selbstverständlich kann man diese Überlegungen auch auf die Hochschul(Selbst-)Organisation übertragen. Auf den ersten Blick ist die universitäre Selbstverwaltung sogar ein

gutes Beispiel für dezentralisierte Entscheidungsabläufe. Bei genauerem Hinsehen merken wir allerdings, dass wir auf der Bindungsebene in der Universität ein Problem haben. Die Gremien werden in der Regel aus Fachvertretern zusammengesetzt. Diese müssten an der Garderobe den Mantel ihrer Herkunft abgeben und innerhalb des jeweiligen Gremiums nun für das Gesamtwohl der Universität arbeiten. Das gelingt allerdings regelmäßig nicht, weil die Gremienvertreter in ihre Gruppen zurückkehren müssen, aus denen sie kommen. Wenn Sie beispielsweise als Studierendenvertreter im Akademischen Senat den Studierenden erklären, dass Sie sich aus Gründen des Gesamtwohls der Universität für den Rauschmiss von 10.000 Studierenden ausgesprochen haben, dann sind Sie schlicht weg vom Fenster. Und so geht

es allen anderen Vertretern in unseren universitären Gremien auch. Das heißt, wir bekommen immer nur den kleinsten gemeinsamen Nenner hin und schädigen uns – insbesondere in Krisenzeiten – auf diese Weise selbst. Theoretisch gesprochen haben wir das Bindungsproblem nicht gelöst. – Darüber müsste in der Hochschulselbstverwaltung (selbst-)kritisch nachgedacht werden.

-
- 1 *Singer, Wolf* (1997): Die Architektur des Gehirns als Modell für komplexe Stadtstrukturen?, in: *Christa Maar/Florian Rötzer* (Hrsg.), *Virtual Cities*, 1997, 153 ff.
 - 2 Fraktale zeichnen sich dadurch aus, dass ihre inneren Strukturen selbstähnlich sind.

Jede Uni hat die Verfassung, die sie verdient ...

oder: Wieviel Mitbestimmung darf sich eine Universität leisten?

Wer sich examensorientiert an Kommentare wie *Maunz-Dürig* hält, weiß, dass das GG das Demokratieprinzip lediglich als Staatsform, nicht aber als Bestandteil der freiheitlichen Gesellschaftsordnung konstituiert.¹ Da verwundert es nicht, wenn so manches Selbstverwaltungsgremium noch immer eher oligarchische Strukturen aufweist, als demokratische. So auch an den Hochschulen. Jetzt hat das Konzil der Humboldt-Universität eine Verfassungskommission eingesetzt, die unter der Freiheit der landesrechtlichen Erprobungsklausel neue Wege gehen könnte. Doch wie weit sind diese verfassungsrechtlich zulässig?

Mit dem Haushaltsstrukturgesetz vom März 1997 wurden weite Teile des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) zur selbständigen Veränderung durch die Hochschulen freige-

geben. Seither können diese auf der Grundlage der in § 7a BerlHG eingefügten ‚Erprobungsklausel‘ zeitlich begrenzte Abweichungen von verschiedenen Vorschriften des Gesetzes



bei der zuständigen Senatsverwaltung beantragen. Diese Ausnahmemöglichkeit soll dazu dienen, „neue Modelle der Leitung, Organisation und Finanzierung zu erproben, die dem Ziel der Vereinfachung der Entscheidungsprozesse und einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, insbesondere der Erzielung eigener Einnahmen der Hochschule dienen.“

Die Humboldt-Universität gab sich im November 2001 auf dieser Grundlage eine Verfassung. Entsprechend dem Gesetzeszweck der Erprobungsklausel – Entscheidungswege verkürzen, Wirtschaftlichkeit erhöhen – enthält sie Elemente der Hierarchisierung von Entscheidungsprozessen und die Einführung einer – damals bundesweit einmaligen – professionellen Hochschulleitung mit umfangreichen Vollmachten. Seit dem wird die HU nicht mehr von einem/einer KanzlerIn und dem/der bloß ehrenamtlich-repräsentativen PräsidentIn und seinen/ihren Vizes geleitet, sondern von einem fünfköpfigen Präsidium mit jeweils eigenen Kompetenzen.

Seit Oktober 2003 hat eine paritätisch besetzte Evaluationskommission die Verfassung unter die Lupe genommen, weil deren Gültigkeit mit Ende des Jahres ausläuft. In ihrem im Mai 2004 vorgelegten Bericht empfiehlt sie umfangreiche Änderungen, die orientiert am staatsrechtlichen Gewaltenteilungsgrundsatz vor allem auf eine Trennung von Leitungs- und Kontrollaufgaben gerichtet sind.² So soll der Akademische Senat (AS), als Kontroll- und Entscheidungsgremium nicht mehr vom Universitätspräsidium geleitet werden, sondern von einem eigenen Vorstand, der aus den Reihen der AS-Mitglieder gewählt wird. Auch hat die Kommission die studentische Anregung aufgegriffen, die professorale Mehrheit im Akademischen Senat durch alle

Hochschulmitglieder, also statusgruppenübergreifend wählen zu lassen (Kreuzwahl). Der im Streik vorgebrachten Forderung nach Viertelparität im verfassungsgebenden Gremium, dem Konzil, wollte die Kommission jedoch nicht so recht folgen. Dabei gab sie zu bedenken, dass es in dieser Frage zu „Konflikten mit dem Verfassungsgerichtsurteil“ kommen könnte.

Angesichts der Einsetzung einer Verfassungskommission, die ihre Arbeit mit Beginn des Wintersemesters aufnehmen soll, lohnt ein Blick auf die Frage, wieviel Mitbestimmung nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. Mai 1973 (E 35, 79) und unter den gesetzlichen Vorgaben noch möglich ist.

Die Entscheidung – wiss. Klassenkampf

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zur Mitbestimmung an der Gruppenhochschule fiel in eine Zeit, in der die Unfähigkeit der überkommenen hierarchisierten Amtsstruktur der Ordinariuniversität, auf die wachsenden Reformbedürfnisse und den gesteigerten Bedarf an akademischer Ausbildung einzugehen, zur Krise der deutschen Universitäten stilisiert war. Wie so typisch für die deutsche Universitätsgeschichte, war es der sozialdemokratische Gesetzgeber, der die veränderten gesellschaftlichen Erwartungen an die Hochschulen zu ihrer Reform einsetzte, die selbst überwiegend in schicksalhafter Untätigkeit verharrten. Als hochschulpolitisch die Homogenität der Ordinariuniversität bereits zerfallen war, setzte die verfassungsrechtliche Auseinandersetzung um die Frage ein, ob die Mitbestimmung an den Hochschulen gegen den Schutz der durch Art. 5 Abs. 3 GG verbrieften Freiheit von For-

schung und Lehre der HochschullehrerInnen verstoße. Diese überwiegend von Hochschullehrern getragene Diskussion knüpfte an den unterschiedlichen Gruppeneinteilungen und Paritätsregelungen der einzelnen Landeshochschulgesetze an, die mit der Einführung der Gruppenhochschule durch die Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) die Ordinariuniversität zu Grabe getragen hatten.³

Der Entscheidung des BVerfG von 1973 lagen 398 Verfassungsbeschwerden von HochschullehrerInnen gegen das niedersächsische „Vorschaltgesetz für ein Gesamthochschulgesetz“ zugrunde, in dem der Gesetzgeber die ProfessorInnen mit 50% der Sitze in allen Gremien bedachte. Die BeschwerdeführerInnen sahen sich der Gefahr ausgesetzt, dass sie in den demokratischen Hochschulorganen bei Mehrheitsentscheidungen den anderen Statusgruppen unterliegen könnten, wodurch sie sich in ihrer Wissenschaftsfreiheit beschränkt glaubten. Das Urteil war angesichts der professoralen Zusammensetzung des BVerfG nicht nur standesdünkelrisch, sondern auch juristisch zweifelhaft.

Zwar wollte das BVerfG dem GG keine zwingende Organisationsform für die Hochschulverwaltung entnehmen und hielt die Gruppenhochschule auch grds. für verfassungskonform, allerdings legte es enge Grenzen für die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei Paritätsregelungen fest. Anstatt die Wissenschaftsfreiheit als ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat und gesellschaftlichen Machtgruppen zu begreifen, das die freie Bildung und Äußerung von Lehrmeinungen sowie die freie Zielsetzung und Durchführung von Forschungsarbeiten gewährleistet, konstruierte das BVerfG ein Teilhaberecht, das dem/der einzelnen HochschullehrerIn eine

wissenschaftsadäquate Hochschulorganisation garantieren soll. Danach müsse der Gesetzgeber "durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass Störungen und Behinderungen ihrer freien Tätigkeit durch Einwirkungen anderer Gruppen soweit wie möglich ausgeschlossen werden" (S. 128). Denn der besondere wissenschaftliche Sachverstand der HochschullehrerInnen und ihr meist langjähriger Verbleib an der Hochschule rechtfertige, dass der Schutz der Wissenschaftsfreiheit in besonderem Maße auch ihnen zukomme. Aus Art. 5 Abs. 3 i.V.m. dem allgemeinen Gleichheitssatz komme ihnen aufgrund ihres Amtes und ihrer Qualifikation eine herausgehobene Stellung zu, welcher der Gesetzgeber Rechnung zu tragen hat, indem er einerseits die Gruppe der HochschullehrerInnen homogen zusammensetzen hat. Zum anderen muss er ihnen in Fragen, welche die Lehre unmittelbar berühren, einen "maßgeblichen Einfluss", d.h. mind. 50% der Stimmen, verschaffen, in Forschungs- und Berufungsfragen sogar einen "ausschlaggebenden" (also mind. 51%). Demgegenüber sei die "undifferenzierte" Beteiligung nichtwissenschaftlicher MitarbeiterInnen in diesen Fragen auszuschließen.

In der Begründung des Gerichts wirken die Ängste vor den Studierendenrevolten der 60er Jahre deutlich fort. So sei "nicht zu verkennen, dass sich aus der Konzeption der Gruppenuniversität gewisse Gefahren für die Funktionsfähigkeit der Universität und die freie wissenschaftliche Betätigung der Hochschullehrer ergeben können," (S. 129) da die Interessengegensätze zwischen der HochschullehrerInnen und "den anderen oft als ‚unterprivilegiert‘ bezeichneten Gruppen in der Realität des Hochschullebens" sehr stark hervorgetreten seien. Diese



Das Präsidium der HU im Akademischen Senat vom 28.10.2004 (v.l.n.r.: Vize-Forschung Prömel, Vize-Haushalt Eveslage, Präsident Mlynek)

Gegensätze, fürchtete das Gericht, könnten sich in der Gruppenuniversität verfestigen, da die Einteilung der Hochschulangehörigen in Mitgliedsgruppen "das Bewusstsein der Unterschiede der sozialen Stellung und Abhängigkeit fördern" und auf diese Weise "Gruppensolidarisierung und ‚Fraktionsbildung‘ mit einer oft mehr ideologischen als wissenschaftsorientierten Zielsetzung begünstigt" werden. Der Klassenkampf lässt grüßen...

Das Minderheitsvotum

Die Entscheidung erging nicht einhellig. In einem überzeugenden, ebenso scharf wie treffend formulierten Minderheitsvotum legten die Richterin *Rupp-von Brünneck* und der Richter *Dr. Simon* ihre abweichende Meinung dar (S. 148-170). Zwar akzeptierten sie die Konstruktion der Wissenschaftsfreiheit als Teilhaberecht, lehnten aber die Schlussfolgerungen für die Paritäten ab und hielten es nicht für vertretbar, "unmittelbar aus der Verfassung detaillierte organisatorische Anforderungen für die Selbstverwaltung der Universität herleiten zu wollen." Das Teilhaberecht strahle zwar auch auf die Organisationsnormen im Hochschulbereich aus. Der Gesetzgeber sei aber darin frei, auch andere Wertentscheidungen wie die

Berufsfreiheit, das Demokratiegebot oder das Sozialstaatsprinzip zu berücksichtigen. Während also die Senatsmehrheit den Schutz von Art. 5 Abs. 3 GG zu einem Amtsrecht erhob und den Schutz damit den Individualinteressen von Einzelpersonen zusprach, die das Recht kraft ihrer Ressourcenausstattung bereits faktisch für sich in Anspruch nehmen können, stellt das Sondervotum die Individualprivilegien unter den öffentlichen Zweck und die gesellschaftliche Bedeutung der Wissenschaft und zielt damit auf eine breite Beteiligung aller (auch potentiellen) GrundrechtsträgerInnen des "Jedermannsrechtes".

Dabei berücksichtigte das Sondervotum, was z.B. der Präsident der HU, *Jürgen Mlynek*, gerne vergisst, wenn er die Zurückdrängung staatlicher Einflussnahme auf die Hochschule fordert, gleichzeitig aber die Beteiligung der Wirtschaft an den Entscheidungen und Leistungen der Hochschule hervorhebt⁴, dass es nämlich "nicht um Eingriffe in die persönliche, aus eigener Kraft geleistete Lebensgestaltung geht, sondern umgekehrt gerade um die Erweiterung wissenschaftlichen Wirkens durch Partizipation an Mitteln und Einrichtungen, die der moderne Sozial- und Kulturstaat auf Kosten der Allgemein-

heit bereitstellt.“ Daher ist in einem demokratischen Gemeinwesen auch “der durch das Volk unmittelbar legitimierte parlamentarische Gesetzgeber dazu berufen [...], im öffentlichen Willensbildungsprozess unter Abwägung der verschiedenen, unter Umständen widerstreitenden Intressen nach dem Mehrheitsprinzip über die von der Verfassung offengelassenen Fragen zu entscheiden.⁵ [...] Das gilt verstärkt für die Organisation solcher Einrichtungen, die wie die Hochschulen nach ihrem Widmungszweck verschiedenen lebenswichtigen Interessen der Gesamtgesellschaft dienen und bei denen das Zusammenwirken verschiedener Grundrechtsträger in einer Weise synchronisiert werden muss, die Freiheitsverwirklichung durch Partizipation überhaupt erst ermöglicht.”

Die Entscheidungen der Kollegialorgane in unmittelbaren Forschungs- und Berufungsfragen könne schon deshalb nicht in den Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit eingreifen, weil hier der Staat durch seine Finanz- und Personalhoheit ohnehin die letzte Entscheidung zu treffen habe. Jedenfalls lasse sich aus einem individuellen Freiheitsrecht kein Herrschaftsrecht für eine bestimmte Gruppe ableiten. Mit einem demokratischen Gemeinwesen sei es nicht vereinbar, wenn das Freiheitsrecht in ein “ständisches Herrschaftsprivileg” der Hochschul-lehrerInnen “umgemünzt” werde. Dies sei vielmehr kennzeichnend für oligarchische Strukturen: “Ebenso wie das demokratische Prinzip ist auch die Grundrechtsgewährleistung von vornherein ungeeignet, die Forderung nach einem Stimmenübergewicht unter dem Gesichtspunkt der Freiheitsver-

wirklichung verfassungsrechtlich zu begründen. Denn in einer Demokratie besteht die freiheitssichernde Funktion der Grundrechte auch und gerade darin, ihren Träger gegen Entscheidungen einer andersdenkenden Mehrheit zu schützen. Daher ist die Kumulierung von Grundrechtsschutz und Mehrheitsposition geradezu ein verfassungsrechtlicher Widerspruch.” Statt dessen könnte der Gesetzgeber im Rahmen seines Entscheidungsspielraumes den Schutz der ProfessorInnen auch durch klassische Instrumente des Minderheitenschutzes wie erleichterte Anfechtungs- und Anhörungsrechte oder das Erfordernis qualifizierter Mehrheiten oder die Verpflichtung zu erneuter Beratung bei Einsprüchen etc. organisieren, die einer freiheitlichen Demokratie eher adäquat seien.

Diesen Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers schneidet das BVerfG mit seinem Urteil ab und regelt dabei auch Bereiche, die – wie die Rechte der sonstigen MitarbeiterInnen – gar nicht entscheidungserheblich waren. Damit setze es sich “unter Überschreitung seiner Funktion an die Stelle des Gesetzgebers.” Durch die Aussprache verfassungs-

rechtlicher Verbote sei nun ein schwer korrigierbarer Zustand geschaffen, der die weitere Entwicklung auch dann Zementiere, wenn sie auf fehleinschätzungen beruhen.

Fazit

Das Minderheitsvotum hat die besseren Argumente für sich. Dies beweist bereits ein Blick ins Nachbarland Österreich. Dort entschied der Verfassungsgerichtshof 1977 über die auf Art. 17 des Staatsorganisationsgesetzes fußende Beschwerde von fünf Professoren gegen die drittelparitätische Zusammensetzung der Studienkommission, dass diese mit Art. 5 Abs. 3 GG übereinstimmenden Vorschrift die Wissenschaftsfreiheit für Jedermann garantiere, nicht jedoch der Schutz eines besonders bedeutsamen Personenkreises verwirklicht werde. Der Gerichtshof verneinte also ein Amtsgrundrecht der ProfessorInnen.⁶

Auch das BVerfG hat sich nach seinem Urteil von 1973 sehr zurück gehalten, was die Ausgestaltung der ProfessorInnenrechte angeht und sich dem Sondervotum zunehmend angenähert.⁷ Nicht zuletzt wegen der vielfach publizierten Literaturmeinung, das BVerfG hätte durch seine weitreichenden Interpretationen in diesem Urteil gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz verstoßen.⁸

Schließlich wurden 1998 auch die restriktiven Vorschriften zur Gremienbesetzung im HRG gestrichen. Damit steht es nun den Landesgesetzgebern frei, das Urteil zu interpretieren.

Doch was bedeutet dies für die Verfassung der Humboldt-Uni? Unbestritten ist Vier- telparität in allen Gremien



möglich, die über Fragen der Lehre und Forschung nicht unmittelbar entscheiden. Daher kann dieser Besetzungsmodus für das – zur Wahl des Präsidiums und dem Erlass der Verfassung berufene – Konzil ohne weiteres angewendet werden. Fraglich ist, ob auch die sog. Kreuzwahl für den Akademischen Senat zulässig ist. Danach wird der nach der Verfassungsrechtsprechung notwendige ProfessorInnenüberschuss (neun von 13 Profs.) nicht nur durch die Gruppe der HochschullehrerInnen selbst, sondern durch alle Hochschulmitglieder gewählt. Zur Zulässigkeit eines solchen Verfahrens macht das Urteil von 1973 keinerlei Aussagen. Allerdings will der ehemalige Verfassungsrichter und Bielefelder *Prof. Böckenförde* den Entscheidungsgründen des Urteils entnehmen, dass allein die Wahl der Gremienmitglieder durch ihre jeweilige Statusgruppe verfassungsmäßig sei.⁹ Dies folge aus der durch Art. 5 Abs. 3 GG vermittelten Teilhabeberechtigung der HochschullehrerInnen an der Hochschulverwaltung, die allein durch das Repräsentationsprinzip eingeschränkt werden könne, da nicht jedeR mit Stimmrecht an den Entscheidungen teilnehmen könne. Da nun das Teilhaberecht über die RepräsentantInnen vermittelt werde, „müssen sie von den Grundrechtsträgern selbst bestellt bzw. gewählt sein.“ (S. 136) Eine nach Gruppen getrennt durchzuführende Wahl sei daher von der Verfassung vorgegeben.

Die für sich gesehen besteckende Argumentation Böckenfördes verschließt sich dem Umstand, dass das Prinzip der Repräsentation in erster Linie ein Wesensmerkmal staatspolitischer Prozesse ist, in denen es die parlamentarische Mehrheitsentscheidung *gleichgestellter* EntscheidungsträgerInnen legitimiert. Demgegenüber werden Entscheidungen an der

Gruppenhochschule durch die unterschiedliche Stimmkraft der an ihr beteiligten Gruppen bereits kanalisiert und vorgewichtet; was wiederum mit der besonderen Sachkunde¹⁰ und Grundrechtsbetroffenheit der HochschullehrerInnen gerechtfertigt wird. Diese Betroffenheit aber ergibt sich aus dem vom BVerfG unterstellten typischen Gruppeninteresse der ProfessorInnen, welches wiederum aus der Zugehörigkeit zu der durch homogene Merkmale gekennzeichneten Statusgruppe erwächst. Daher wird der Grundrechtsschutz der ProfessorInnen nicht über die Art der Wahl, sondern durch ihre überproportionale Stimmengewichtung gewährleistet. Soweit dieses Übergewicht mit dem Demokratiegebot des GG in Konflikt steht, macht das Prinzip der praktischen Konkordanz gerade eine weitgehende Beteiligung aller Hochschulmitglieder an der Auswahl der Überrepräsentierten erforderlich. Denn ebenso wenig wie der Grundrechtsschutz Herrschaftsprivilegien begründen kann, rechtfertigt das Repräsentationsprinzip als Unterpfand der Demokratie ein Majorisieren der Mehrheit durch die Minderheit.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch das 1996 im Auftrag des AstA der FU erstellte Rechtsgutachten der RechtsanwältInnen *Brucker* und *Depping*. Da jede nach § 7a BerlHG erlassene Hochschulverfassung der Aufgabe gerecht werden muss, an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mitzuwirken und zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen beizutragen (§ 4 BerlHG), scheint die Demokratisierung der Hochschulgremien mehr als überfällig. Daher gilt, frei nach Hegel: Jede Uni hat die Verfassung, die sie verdient.¹¹ Nämlich das, was sich unter den jeweils aktuellen politischen Bedingungen durchsetzen lässt.

Was das anbelangt, so lässt die Besetzung der Kommission, insbesondere auf Seiten der ProfessorInnen mit voraussichtlich *Prof. Hasso Hofmann* und *Prof. Rosemarie Will*, eine konstruktive und spannende Diskussion mit greifbaren Ergebnissen erwarten.

micha plöse

Der akj-Berlin führte vom 8. bis 9. Mai 2004 ein Seminar unter dem Titel „Eine neue Verfassung für die Humboldt-Uni“ durch. Als Ergebnis des Seminars wurde eine Dokumentation mit einem umfassenden Verfassungsentwurf erstellt, welcher der Verfassungskommission durch die studentischen Mitglieder vorgelegt werden soll. Er ist unter <http://www.respa.hu-berlin.de/stud/akj/kongress/doc/index.html> abrufbar.

- 1 *Scholz* in: Maunz-Dürig, Kommentar zum GG, Art. 5 Abs. 3, Rdnr. 153.
- 2 Der vollständige Bericht ist unter <http://www2.hu-berlin.de/offene-linke/infos/dokumente/evabericht.htm> abrufbar.
- 3 Einen kurzen geschichtlichen Überblick gibt *Nagel* in: Denniger, Hochschulrahmengesetz, Kommentar, München 1984, S. 443 ff.; ausführlich *Andreas Keller*, Hochschulreform und Hochschulrevolte – Selbstverwaltung und Mitbestimmung in der Ordinarienuniversität, der Gruppenhochschule und der Hochschule des 21. Jahrhunderts, Marburg 2000, S. 49 ff., 156 ff.
- 4 Zuletzt in der Sitzung des Akademischen Senates vom 24. August 2004.
- 5 Vgl. BVerfGE 33, 125 [159]; vgl. auch BVerfGE 33, 303 [334] mwN.
- 6 G 13/76-18; G 7/77-12.
- 7 Vgl. Urteil vom 7. Mai 2001.
- 8 *Ekkehart Stein*, Staatsrecht, S. 388.
- 9 *Böckenförde*, „Integrierte Wahl“ - verfassungsgemäß? ZRP 1974, S. 134 ff.
- 10 Hier setzt das BVerfG lebensfern fachliche Sachkunde mit Hochschulverwaltungserfahrung gleich, ohne zu reflektieren, dass Mitglieder anderer Statusgruppen gerade letztere in besonderem Maße haben können, auch wenn sie keine WissenschaftlerInnen sind (z.B. im Verwaltungsbereich angestellte sonstige MitarbeiterInnen).
- 11 *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, § 274.